

Satzung des ACV – Ortsclub Castrop-Rauxel

Erster Abschnitt

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen
„ACV Automobil – Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland
Ortsclub (OC) Castrop-Rauxel“ .
- I. Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist Castrop-Rauxel.
Innerhalb der ACV - Landesgruppe West ist der OC eine rechtlich selbständige
Gliederung des ACV Automobil – Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V.,
Sitz Köln am Rhein. Sein Bereich umfasst die Gebiete der Postleitzahlen(PLZ)
44541 – 44581, 45702 – 45711 und 45722 – 45731.
- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- I. Der OC Castrop-Rauxel vertritt die in der ACV – Clubsatzung beschriebenen
Ziele und versieht in seinem durch die Landesgruppe festgelegten Bereich die
ihm von den Organen des ACV und der Landesgruppe übertragenen satzungsgemäßen
Aufgaben.
- I. Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung,
neueste
Fassung, und strebt keine Gewinne an. Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse
dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- I. Durch selbstlose Förderung strebt er an,
 - II. zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen,
 - III. die Mitglieder für die Verkehrserziehung zu
gewinnen,
 - IV. durch Erste-Hilfe-, Pannen- und andere Kurse die
Mitglieder zu schulen,
 - V. den Zwecken und Zielen des ACV entsprechende
Veranstaltungen auszurichten,
 - VI. die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden

- zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
VII. mit den Einrichtungen zusammenzuwirken, die der
technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr und der Reisebetreuung
dienen,
VIII. Motorsport, Motorbootsport, Caravanning und
Camping zu fördern.

- 2 -

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

- I. Mitglied des OC Castrop-Rauxel ist jedes ACV – Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des OC hat – oder sich aufgrund eigener Entscheidung anschließt, sofern es keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- I. Der durch die ACV - Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom Clubvorstand erlassenen Bestimmungen zu entrichten.
- I. Die Mitgliedschaft im OC endet:
 - durch Austritt aus dem OC oder
 - durch Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV (§ 5 der Satzung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland).

Außerdem kann ein Mitglied durch Beschluss des OC – Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Ausschluss im Interesse des OC notwendig erscheint. Mitglied und Landesgruppe sind vorab zu hören.

Die unmittelbare Mitgliedschaft im ACV wird hiervon nicht berührt.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

Dritter Abschnitt

Organe des Ortsclubs

§ 4

Organe des Ortsclubs

Organe des Ortsclubs sind :

- I. Die Mitgliederversammlung.
- II. Der OC – Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre – spätestens acht Wochen vor der Landesgruppenversammlung - statt.

- 3 -

Zur Mitgliederversammlung lädt der OC – Vorstand durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift „ACV profil“ spätestens zwei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig wird die Landesgruppe unterrichtet, deren Vertreter sich ohne Stimmrecht an der Versammlung beteiligen können.

- I. Anträge , über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens eine Woche vor ihrem Termin beim OC – Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- I. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV – Ortsclub angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
- I. Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- I. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem OC – Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Vertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
6. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- I. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:
 - Annahme der Tagesordnung, Geschäfts- und Wahlordnung,
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - Entlastung des OC – Vorstandes,
 - Wahl des OC – Vorstandes sowie von bis 2 Revisoren für die Dauer von 4 Jahren,
 - Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - Vorschläge an die Landesgruppenversammlung zur Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des OC (vgl. Clubsatzung § 8, Ziff. 7.).
- I. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle

Beschlüsse

mit Angabe der gestellten Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern der Mitgliederversammlung auf Wunsch zuzuleiten.

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des OC – Vorstandes,
- auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der OC – Mitglieder.

- 4 -

Sie muss spätestens zwei Monate nach dem Vorstandsbeschluss oder nach dem Eingang des Mitgliederantrages stattfinden, unter Einhaltung der Frist gemäß § 5 (Ziff. 1. Absatz 2).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über solche Sachbereiche abstimmen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Für Einladung, Versammlungsablauf und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7

Der OC – Vorstand

1. Der OC – Vorstand besteht aus

- A. dem Vorsitzenden
- B. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- C. dem Schatzmeister
- D. bis zu 4 Beisitzern

2. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung unter Beachtung der Club- und Landesgruppensatzungen sowie einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung.

3. Der OC-Vorsitzende leitet die Sitzung; im Falle seiner Verhinderung der Vertreter. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Teilnehmern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der OC nach § 26 BGB vom OC - Vorsitzenden und stellvertretenden OC – Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Vierter Abschnitt

Revision, Vergütung, Satzungsänderung, Auflösung des Ortsclubs, Schlussbestimmungen

§ 8

Revision

1. Die Prüfung der Kasse, Buchführung und Geschäftsführung des OC obliegt den Revisoren. Sie dürfen dem OC – Vorstand nicht angehören.
2. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Revisoren dem OC – Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisionskommission des ACV oder auch die Revisoren der Landesgruppe geprüft werden.

- 5 -

§ 9

Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Ausgaben.

Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Ziff. 2. dieser Satzung der OC-Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.

§ 11

Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zweck gemäß § 6 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die Einberufung kann auch durch den Landesgruppenvorstand erfolgen.

2. Der OC gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.
3. Das Vermögen des OC fällt im Falle einer Auflösung der zuständigen Landesgruppe zu, die es im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV – Clubsatzung sinngemäß.
2. Der OC – Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzung der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
3. Die seit Beschluss der OC – Mitgliederversammlung am _____ und der Eintragung ins Vereinsregister gültige Satzung wird durch die heute am _____ beschlossene Neufassung ersetzt.

- 6 -

Geändert durch Beschluss der OC – Mitgliederversammlung am _____ und
Eintrag in das Vereinsregister.

Castrop-Rauxel, den _____ 2003

.....
(Vorsitzender)

.....
(stv. Vorsitzender)